



Regierungsbezirk Niederbayern
Landkreis Straubing-Bogen

DECKBLATT Nr. 7
(Änderung und Erweiterung)
zum
BEBAUUNGS- UND GRÜNORDNUNGSPLAN
„GE Puchhofer Weg“



Satzung in der Fassung vom 08.10.2025

Inhalt

- Verfahrensvermerke
- Plankarten / planliche Festsetzungen und Hinweise
- Textliche Festsetzungen / Hinweise

Anlagen:

- Begründung
- Umweltbericht mit Abhandlung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung
- Fachgutachten
 - Geotechnischer Bericht, Geoplan GmbH, Osterhofen, Nr. B2501043 vom 20.03.2025
 - Immissionsschutztechnisches Gutachten, Hooch & Partner, Landshut, vom 10.07.2025

Verfahrensträger:

Gemeinde Rain
Schloßplatz 2
94369 Rain
Tel. 09429 / 9401-0
info@vgem-rain.de
<https://www.gemeinde-rain.de>

Planung:

mks Architekten-Ingenieure GmbH
Am alten Posthof 1
94347 Ascha
Tel.: 09961 / 94 21-0
ascha@mks-ai.de
www.mks-ai.de

Bearbeitung:

Roswitha Schanzer
Landschaftsarchitektin, Stadtplanerin



VERFAHRENSVERMERKE

1. Änderungs- und Erweiterungsbeschluss

Die Gemeinde Rain hat in der öffentlichen Sitzung vom 27.11.2024 die Änderung und Erweiterung des Bebauungs- und Grünordnungsplans durch Deckblatt Nr. 7 beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 15.04.2025 ortsüblich bekannt gemacht.

2. Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Vorentwurf Deckblatt Nr. 7 zum Bebauungs- und Grünordnungsplans in der Fassung vom 02.04.2025 hat in der Zeit vom 22.04.2025 bis 22.05.2025 stattgefunden. Parallel dazu wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB beteiligt.

3. Öffentliche Auslegung / Behörden- und Trägerbeteiligung

Der Entwurf des Deckblatts Nr. 7 zum Bebauungs- und Grünordnungsplan in der Fassung vom 04.06.2025, ergänzt 10.07.2025 wurde mit Begründung, Umweltbericht und den wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 21.07.2025 bis 22.08.2025 im Internet veröffentlicht. Zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet wurde eine öffentliche Auslegung in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Rain während der allgemeinen Dienstzeiten durchgeführt. Ort und Zeit der Auslegung wurden am 17.07.2025 ortsüblich bekannt gemacht. Die Unterlagen wurden über das zentrale Internetportal des Landes zugänglich gemacht.

Parallel dazu wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB beteiligt.

4. Satzungsbeschluss / Ausfertigung

Die Gemeinde Rain hat das Deckblatt Nr. 7 zum Bebauungs- und Grünordnungsplan mit Begründung in der Fassung vom 08.10.2025 nach Prüfung der Bedenken und Anregungen zum Verfahren nach § 3 Abs. 2 BauGB in der Sitzung am 08.10.2025 als Satzung gemäß § 10 Absatz 1 BauGB beschlossen.

Das Deckblatt Nr. 7 zum Bebauungsplan- und Grünordnungsplan wird hiermit ausfertigt.

Rain, den2025

Anita Bogner

1. Bürgermeisterin

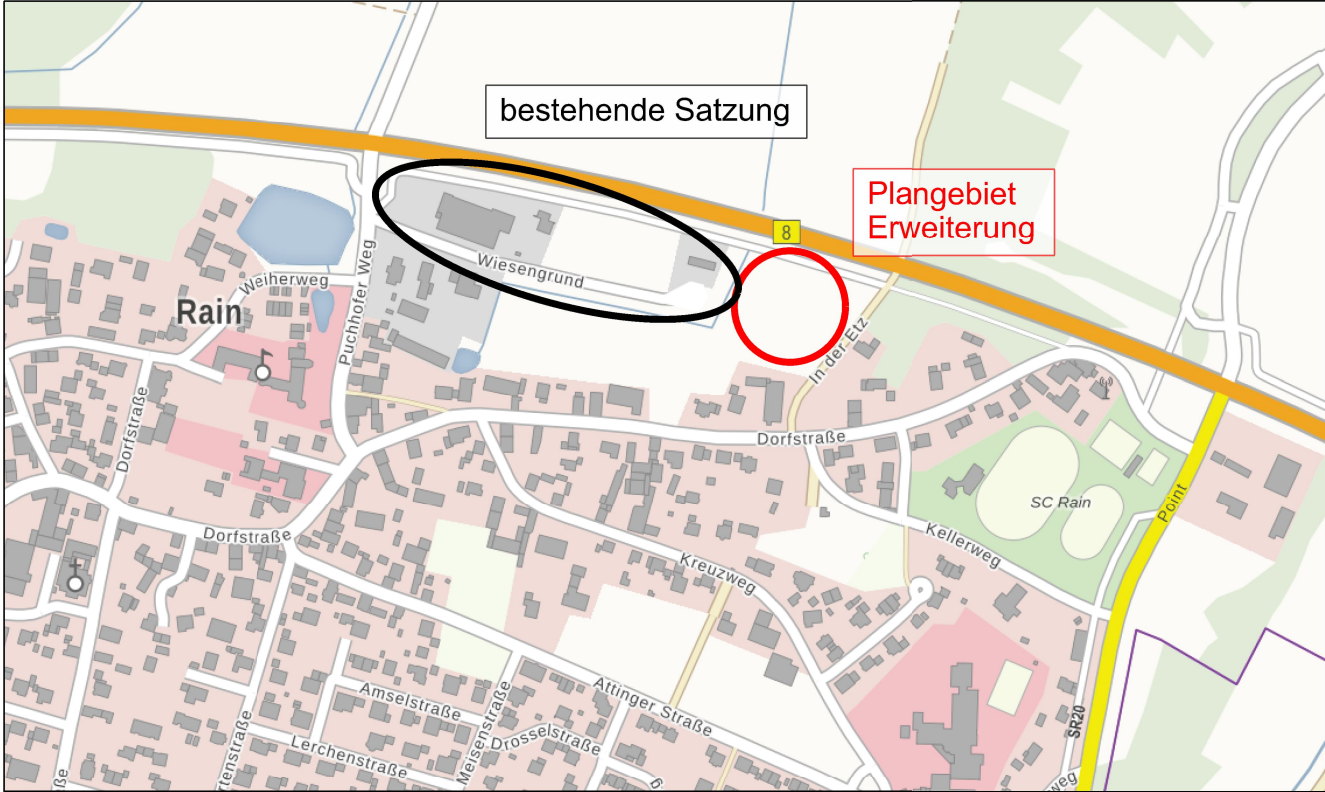
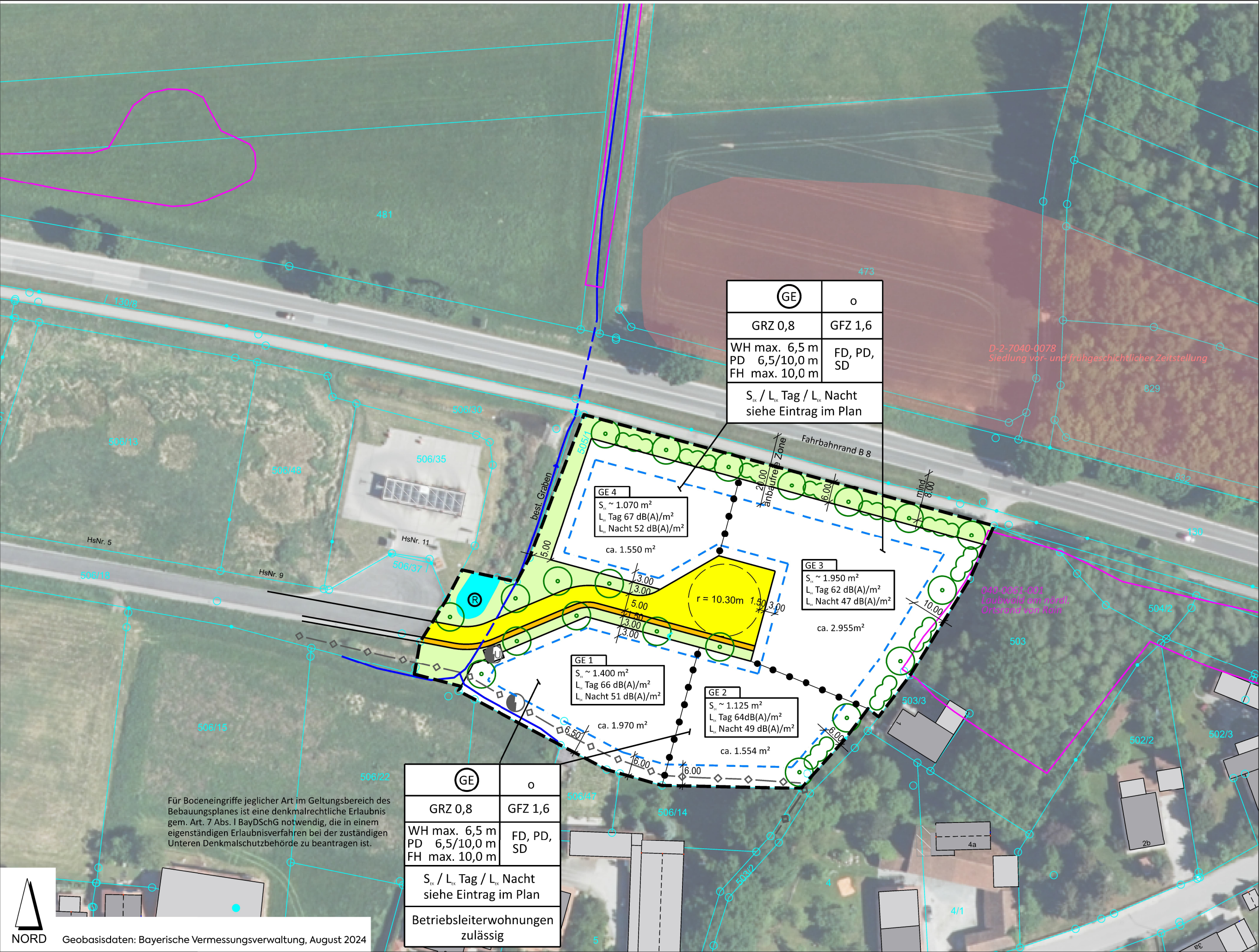
5. Bekanntmachung

Der Satzungsbeschluss für das Deckblatt Nr. 7 zum Bebauungs- und Grünordnungsplan wurde am gemäß § 10 Abs. 3 Halbsatz 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Das Deckblatt Nr. 7 zum Bebauungs- und Grünordnungsplan ist damit in Kraft getreten.

Anita Bogner

1. Bürgermeisterin



DECKBLATT Nr. 7
(Änderung und Erweiterung) zum
BEBAUUNGS- UND GRÜNORDNUNGSPLAN
„GE Puchhofer Weg“

mks Architekten - Ingenieure GmbH		mks Architekten-Ingenieure GmbH Am alten Posthof 1 94347 Ascha T 09961 9421 0 F 09961 9421 29 ascha@mks-ai.de www.mks-ai.de	
PLANART SATZUNG		PROJEKTNUMMER 2024-77	
BAUORT PROJEKT Gemeinde Rain "GE Puchhofer Weg"		LANDKREIS STADT Straubing-Bogen	
VERFAHRENSTRÄGER Gemeinde Rain VG Rain Schlossplatz 1 94369 Rain		REGIERUNGSBEZIRK Niederbayern	
DARSTELLUNG Lageplan		MAßSTAB 1:1.000	
BEARBEITET rs		GEZEICHNET rs/da	
		PLANGRÖßE 58 x 29,7 cm	
		DATUM Satzung vom 08.10.2025	

VORHABENSTRÄGER: Gemeinde Rain, in der Verwaltungsgemeinschaft Rain Schloßplatz 2 94369 Rain	PLANUNG: 	HEIGL landschaftsarchitektur stadtplanung Tel: 09422/805450, Fax: 09422/805451 Elsa-Brändström-Straße 3, 94327 Bogen info@la-heigl.de www.la-heigl.de
--	---	--

PLANLICHE UND TEXTLICHE FESTSETZUNGEN / HINWEISE

Die Inhalte dieser Bebauungsplanänderung (Dbl. Nr. 7) ersetzen die bisherigen Festsetzungen und Inhalte des Bebauungs- und Grünordnungsplanes „GE Puchhofer Weg“ einschließlich aller rechtskräftiger Deckblätter Nrn. 1 bis 6 im festgesetzten Geltungsbereich vollumfänglich.

I. PLANLICHE FESTSETZUNGEN

Erläuterung der Nutzungsschablone

1	2	1.	Art der baulichen Nutzung
3	4	2.	Bauweise
5	6	3.	GRZ Grundflächenzahl
		4.	GFZ Geschossflächenzahl
		5.	maximal zulässige Wandhöhe WH
			maximal zulässige Firsthöhe FH
		6.	Dachform
		7.	zulässige Emissionskontingente

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

- 1.1  Gewerbegebiet gem. § 8 BauNVO
Ausnahmen siehe textliche Festsetzungen III.1
Zulässige Emissionskontingente siehe textliche Festsetzungen III.5.1

2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

- 2.1 GFZ Geschossflächenzahl: 1,6
- 2.2 GRZ Grundflächenzahl: 0,8
- 2.3 WH Maximal zulässige Wandhöhe: 6,50 m
FH Maximal zulässige Firsthöhe 10,00 m
Siehe auch textliche Festsetzungen III.2.2
- 2.4  Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung

3. Bauweise, Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22, 23 BauNVO)

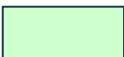
- 3.1 o Offene Bauweise
- 3.2  Baugrenze
Außerhalb der festgesetzten Baugrenzen ist die Errichtung sämtlicher baulicher Anlagen (auch verfahrensfreier Anlagen) nicht zulässig.

- 3.3 FD | PD | SD Zulässige Dachformen: Flachdach (FD), Pultdach (PD), Satteldach (SD)
Zulässige Dachneigung: max. 30°
Siehe auch textliche Festsetzungen III.3.1-3

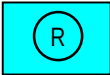
4. Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

- 4.1  Straßenverkehrsfläche
- 4.2  Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung: Gehweg

5. Grünflächen (§ 9 Absatz 1 Nr.15 BauGB)

- 5.1  Öffentliche Grünflächen (*siehe auch textliche Festsetzungen III.9.1/9.2*)

6. Wasserflächen, Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses (§ 5 Abs. 2 Nr. 7 und Abs. 4, § 9 Abs. 1 Nr.16 und Abs. 6 BauGB)

- 6.1  Rückhaltemulde für Niederschlagswasser
- 6.2  Graben

7. Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nrn. 20, 25 BauGB)

- 7.1  Zu pflanzende Einzelbäume:
pro Planzeichen ein Laubbaum gemäß Gehölzartenliste III.9.1.1
- 7.2  Zu pflanzende Sträucher gemäß Gehölzartenliste III.9.1.2:
in der öffentlichen Grünfläche entlang der B 8 auf mind. 40 % der Länge eine 1-reihige und auf mind. 30 % der Länge eine 2-reihige Strauchhecke;
auf Privatflächen auf mindestens 60 % der Grundstückslänge eine 2-reihige Strauchhecke

8. Sonstige Planzeichen

- 8.1  Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Deckblattes
- 8.2 3.00 Maßangaben: Mindestbreiten in Meter

II. PLANLICHE HINWEISE

1. Texteinträge Erläuternde Hinweise

2. Planzeichen der Flurkarte

2.1  Flurstückgrenze mit Grenzstein

2.2  Gebäudebestand

2.3  Flurstücknummer

3. Sonstige Planzeichen

3.1  Entsorgungsleitung, unterirdisch: Mischwasserkanal (bestehend / geplant)

3.2  Versorgungsleitung unterirdisch: 20 kV-Stromleitung

3.3  Umspannstation (Trafo) geplant

3.4  Umgrenzung von Flächen der amtlichen Biotopkartierung Bayern, mit Nummer und Bezeichnung

3.5  Bodendenkmal, mit Nummer und Kurzbezeichnung

III. TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

1 Art der baulichen Nutzung

1.1 Zulässigkeit von Nutzungen (§1 Abs. (6) BauNVO)

Auf den Parzellen 1 und 2 sind abweichend von nur ausnahmsweise zulässigen Nutzungen gem. § 8 Abs. (3) Nr. 1 BauNVO allgemein zulässig: Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonal sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter.

Die Ausnahmen nach § 8 Abs. 3 Nr. 3 (Vergnügungsstätten) sind nicht zulässig. Beherbergungsbetriebe sind unzulässig.

2 Maß der baulichen Nutzung - Gebäudehöhen

2.1 20 % der Grundstücksfläche sind als unversiegelte Grünflächen anzulegen. Davon sind mind. 50 % (= mind. 10 % der Grundstücksfläche) gemäß III.8.2 zu bepflanzen.

2.2 Gebäudehöhen

Als unterer Bezugspunkt gilt die Oberkante Erschließungsstraße in Fahrbahnmitte auf Höhe der jeweiligen Gebäudemitte.

Als Wandhöhe gilt das Maß vom unteren Bezugspunkt bis zum Schnittpunkt der Außenwand mit der Dachhaut bzw. bis zum oberen Abschluss der Wand.

Als Firsthöhe gilt das Maß vom unteren Bezugspunkt bis zu dem am höchsten gelegen Punkt der Dachfläche.

3 Gebäudegestaltung

3.1 Dachmaterialien

Es dürfen nicht mehr als insgesamt 50 m² Dachfläche kupfer-, zink- oder bleigedeckt sein.

Grelle Farben und reflektierende Materialien sind unzulässig.

Flachdächer sind extensiv zu begrünen (Substratauflage mind. 12 cm). Eine Kombination mit Solaranlagen ist zulässig.

3.2 Technische Dachaufbauten

sind innerhalb der Dachfläche zulässig und dürfen die festgesetzten Höhen überschreiten, wenn sie eine Höhe von max. 3,00 m ab OK Dachhaut einhalten und um mindestens 3,00 m von der Fassadenkante zurückversetzt errichtet werden. Bei technischen Dachaufbauten handelt es sich z.B. um Kamine, technische Anlagen, Antennen, Lichtkuppeln, Liftaufbauten.

3.3 Solarenergieanlagen

sind in gleicher Neigung wie die Dachfläche auszubilden.

Bei Flachdachausbildung sind aufgeständerte Solarenergieanlagen mit einer maximalen Höhe von 1,20 m ab OK Dachhaut und einem Abstand von 1,50 m zur Dachvorderkante zulässig.

Fassaden- und Wandanlagen sind unterhalb der Traufkanten zulässig.

Freistehende Solarenergieanlagen sind nicht zulässig.

3.4 Fassadengestaltung

Grelle Farben oder reflektierende Oberflächen sind nicht zugelassen.

Gebäude ab einer Länge/Breite von 20 m sind vertikal zu gliedern (z. B. mit Vor- und Rücksprüngen, vertikalen Fensterbändern, Fassadenbegrünung u. ä.)
Geschlossene Fassadenflächen über 40 m² sind zu begrünen.
Für großflächige Glasfassaden (ab 20 m² Größe) ist gegen Vogelschlag eine speziell beschichtete Verglasung oder Markierung zu verwenden.

3.5 Einfriedungen

Zulässig sind transparent wirkende Metall- und Maschendrahtzäune bis max. 2,00 m Höhe. Mind. 15 cm Bodenfreiheit zur Unterkriechbarkeit für Kleintiere ist zu gewährleisten. Mauern, durchgehende Sockel und Streifenfundamente sind unzulässig.

3.6 Werbeanlagen / Hinweisschilder

Werbeanlagen und Hinweisschilder sind bis zu einer maximalen Höhe der Oberkante von 5,5 m über dem geplanten Gelände zulässig, sofern sie in die Fassade der Gebäude integriert sind. Zulässig ist pro Gebäudeseite maximal eine Werbeanlage, die Gesamtfläche aller in Fassaden integrierten Werbeanlagen darf 20 m² nicht überschreiten.

Pro Bauparzelle ist eine freistehende Werbeanlage bis zu einer maximalen Höhe von 5 m und einer maximalen Fläche von 10 m² zulässig. Innerhalb der Anbauverbotszone sind freistehende Werbeanlagen nicht zulässig.

Bewegliche (laufende) oder solche Lichtwerbungen, bei denen die Beleuchtung ganz oder teilweise im Wechsel an- oder abgeschaltet wird, sind bei allen Werbeanlagen und Hinweisschildern nicht zulässig. Unzulässig sind drehbare Werbeträger, Skybeamer und Laserwerbung. Die Werbeanlagen dürfen ferner keine ablenkende Wirkung auf den Straßenverkehr der B 8 haben und die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der Bundesstraße nicht beeinträchtigen.

3.7 Beleuchtung

Die Beleuchtungen auf öffentlichen und privaten Flächen dürfen keine ablenkende Wirkung auf den Straßenverkehr der B 8 haben und dürfen die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der Bundesstraße nicht beeinträchtigen.

Für die Außenbeleuchtung sind ausschließlich Insekten schonende Beleuchtungssysteme zulässig (Empfehlung: warmweißes Lichtspektrum ohne UV-Anteil, max. 3000 Kelvin). Die Lichtstrahlung ist nach unten zu richten. Horizontal oder nach oben abstrahlende Beleuchtungen sind nicht zulässig.

Hinweis: Zur Vermeidung von Lichtverschmutzung soll die Beleuchtung auf das erforderliche Maß beschränkt und die Lichtpunkthöhe möglichst niedrig gewählt werden.

4 Anbauverbotszone B 8 (§ 9 Abs. 1 FStrG)

4.1 In einem Abstand von bis zu 20,0 m, gemessen ab dem bituminösen Fahrbahnrand der Bundesstraße 8, ist die Errichtung von Hochbauten jeder Art unzulässig.

Hinweis: Ausnahmen (z.B. für Parkieranlagen) sind im Einzelfall möglich, sofern die Leichtigkeit und Sicherheit des Verkehrs nicht beeinträchtigt wird.

5 Schallschutz

5.1 Festsetzung von Emissionskontingenten gemäß der DIN 45691:2006-12

Das Plangebiet ist nach § 1 BauNVO hinsichtlich der maximal zulässigen Geräuschemissionen gegliedert. Zulässig sind nur Betriebe und Anlagen, deren Geräusche in ihrer Wirkung auf maßgebliche Immissionsorte im Sinne von Nr. A.1.3 der TA Lärm die in der folgenden Tabelle angegebenen Emissionskontingente LEK gemäß DIN 45691:2006-12 weder tags noch nachts überschreiten:

Zulässige Emissionskontingente LEK [dB(A) je m ²]		
Parzelle mit Emissionsbezugsfläche S _{EK}	LEK.Tag	LEK.Nacht
GE 1 (S _{EK} ~ 1.400 m ²)	66	51
GE 2 (S _{EK} ~ 1.125 m ²)	64	49
GE 3 (S _{EK} ~ 1.950 m ²)	62	47
GE 4 (S _{EK} ~ 1.070 m ²)	67	52

S_{EK}:Emissionsbezugsfläche = überbaubare Grundstücksfläche



Lageplan mit Darstellung der Emissionsbezugsflächen S_{EK}

Die Einhaltung der jeweils zulässigen Emissionskontingente ist gemäß den Vorgaben der DIN 45691:2006-12, Abschnitt 5 zu prüfen. Die Ermittlung der Immissionskontingente erfolgt nach DIN 45691:2006-12, Abschnitt 4.5 unter ausschließlicher Berücksichtigung der geometrischen Ausbreitungsdämpfung.

Überschreitungen der Emissionskontingente auf Teilflächen sind nur dann möglich, wenn diese nachweislich durch Unterschreitungen anderer Teilflächen des gleichen Betriebs/Vorhabens so kompensiert werden, dass die für die untersuchten Teilflächen in der Summe verfügbaren Immissionskontingente eingehalten werden.

Unterschreitet das sich aus den festgesetzten Emissionskontingenten ergebende zulässige Immissionskontingent eines Betriebs/Vorhabens den an einem maßgeblichen Immissionsort jeweils geltenden Immissionsrichtwert der TA Lärm um mehr als 15 dB(A), so erhöht sich das verfügbare

Immissionskontingent auf den Wert $LIK = IRW - 15 \text{ dB(A)}$. Dieser Wert entspricht der Relevanzgrenze nach DIN 45691.

Die festgesetzten Emissionskontingente gelten nicht für Immissionsorte innerhalb des Geltungsbereichs.

3

6 Verkehrsflächen / Nebenflächen / Zufahrten

- 6.1 Auf den straßenbegleitenden Grünstreifen ist die Errichtung einer Grundstückszufahrt je Parzelle in einer Breite von max. 6 m zulässig. Eine Befestigung mit Betonpflaster oder Asphalt ist zulässig.
- 6.2 Nebenflächen außerhalb der betrieblichen Verkehrsflächen, wie Stellplätze, Feuerwehruzufahrten, Ausstellungsflächen oder Lagerflächen, sind mit wasserdurchlässigen Belägen auszubilden. Geeignet, je nach Nutzungsart, sind z.B. wasserdurchlässige Betonpflastersteine, Pflaster mit Rasenfugen, Rasenwaben, Schotterbelag oder Schotterrasen. Betriebsbedingte Vollversiegelungen zum Schutz von Boden und Grundwasser vor Schadstoffeinträgen sind ausnahmsweise zulässig.

7 Geländemodellierung

- 7.1 Das Gelände ist mindestens bis auf eine Höhe von 324,00 m NN (= 1 m über mittlerem langjährigen Grundwasserhochstand MHGW) aufzufüllen und darf maximal bis 50 cm über OK Fahrbahnrand Erschließungsstraße aufgefüllt werden. Maßgebend ist die Erschließungsstraße in dem an das Baugrundstück angrenzenden Bereich.
Böschungen sind nicht steiler als 1:1.5 herzustellen.
- 7.2 Stützmauern oder Stützelemente sind nur zulässig, wenn deren sichtbare Höhe 1,00 m über OK Gelände nicht übersteigt. Ausführung: trockenverlegtes Natursteinmauerwerk, Gabionen (Drahtschotterkörbe) oder vollflächig begrünte Stützvorrichtung.

8 Grünordnung

8.1 Öffentliche Grünflächen

Mulden für die Sammlung und Versickerung von Oberflächenwasser sind harmonisch in das Gelände einzufügen.

Nicht durch Pflanzgebote für Bäume oder Sträucher belegte Flächen sind als extensive Wiesen- oder Hochstaudenflächen anzulegen und zu erhalten. Auf den öffentlichen Grünflächen ist der Einsatz von Mineraldünger und chemischen Spritzmitteln unzulässig.

8.2 Pflanzgebote auf privaten Flächen

Pro 5 Stellplätze ist ein Laubbaum gemäß Gehölzartenlisten III.9.1 zu pflanzen. Die Bäume sind innerhalb der Stellplatzflächen zu deren Gliederung bzw. im direkten Umfeld der Stellplätze vorzusehen.

Mind. 10 % der Grundstücksfläche gemäß III.2.1 sind mit Bäumen und Sträuchern der Gehölzartenlisten III.9.1 und 2 zu bepflanzen (Strauchpflanzungen mind. 2-reihig, 1 Baum je 500 m² Grundstücksfläche, Pflanzungen zur Stellplatzbegrünung und gemäß der planlichen Festsetzungen I.7.1 und I.7.2. werden angerechnet.). Die Pflanzflächen sind mindestens 5 m breit anzulegen.

8.3 Baumschutz

Baumscheiben bzw. Pflanzstandorte von Bäumen müssen eine Mindestgröße von 12 m² und eine Mindestbreite von 2,50 m aufweisen und sind durch geeignete Maßnahmen dauerhaft gegen Befahren zu schützen.

Die zu bepflanzenden Flächen sind von Leitungstrassen freizuhalten. Zu Baumstandorten ist mit Leitungen jeglicher Art ein Mindestabstand von 2,50 m einzuhalten. Sofern dieser Mindestabstand nicht eingehalten werden kann, sind Schutzvorkehrungen zu treffen (vgl. Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Versorgungsleitungen, Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, 1989).

8.4 Zeitpunkt der Pflanzungen

Die Bepflanzung der privaten Grünflächen ist in der auf die Baufertigstellung (Bezugsfertigkeit der Gebäude) folgenden Pflanzperiode durchzuführen.

8.5 Dauerhafter Erhalt der Pflanzungen

Sämtliche nach planlichen oder textlichen Festsetzungen zu pflanzende Bäume und Sträucher sind in frei wachsender natürlicher Kronenform dauerhaft zu erhalten. Ein Kronenrückschnitt und eine Einkürzung des Leittriebes sind unzulässig. Bei Hecken / Strauchpflanzungen ist als Pflegemaßnahme ein abschnittsweises (Abschnitte von 20-30 m) fachgerechtes Auf-den-Stock-setzen im Turnus von 10-15 Jahren zulässig.

Hinweis: Schnittmaßnahmen dürfen nur von 1. Oktober bis 28. Februar (außerhalb der Vogelbrutzeit) durchgeführt werden.

8.6 Nicht zulässige Gehölze

Geschnittene Nadelgehölzhecken sind unzulässig.

Die Verwendung von buntlaubigen Sorten bzw. Sorten mit kugel- oder säulenförmigen Kronen ist für sämtliche Baum- und Strauchpflanzungen unzulässig.

9. Gehölzartenlisten

9.1 Artenliste Einzelbäume

Mindestpflanzgröße auf öffentlichen Flächen: Hochstamm, Stammumfang 16-18 cm

Mindestpflanzgröße auf privaten Flächen: Hochstamm, Stammumfang 12-14 cm

9.1.1. Artenliste zur Randeingrünung auf der öffentlichen Grünfläche entlang der B 8

Es ist ausschließlich autochthones (gebietseigenes) Pflanzenmaterial zu verwenden (Vorkommensgebiet 6.1, Alpenvorland).

Feldahorn	<i>Acer campestre</i>
Spitzahorn	<i>Acer platanoides</i>
Bergahorn	<i>Acer pseudoplatanus</i>
Birke	<i>Betula pendula</i>
Hainbuche	<i>Carpinus betulus</i>
Rotbuche	<i>Fagus silvatica</i>
Vogelkirsche	<i>Prunus avium</i>
Stieleiche	<i>Quercus robur</i>
Winterlinde	<i>Tilia cordata</i>
Sommerlinde	<i>Tilia platyphyllos</i>
Flatterulme	<i>Ulmus laevis</i>

9.1.2 Artenliste Straßenbegleitgrün / private Pflanzflächen / Begrünung von Stellplätzen

Zusätzlich zu den in 9.1.1 aufgeführten Arten sind zulässig (Klimawandel- und Stadtklima-tolerantere Bäume):

Französischer Ahorn	<i>Acer monspessulanum</i>
Italienischer Ahorn	<i>Acer opalus</i>
Purpur-Erle	<i>Alnus x spaethii</i>
Zürgelbaum	<i>Celtis australis</i>
Blumenesche	<i>Fraxinus ornus</i>
Hopfenbuche	<i>Ostrya carpinifolia</i>
Breitblättrige Mehlbeere	<i>Sorbus latifolia</i>
Silberlinde	<i>Tilia tomentosa</i>

Ebenso sind Sorten der aufgeführten Arten zulässig, sofern sie gemäß Straßenbaumliste der Gartenamtsleiterkonferenz (GALK) für den städtischen Straßenraum geeignet sind.

9.2 Artenliste Sträucher

Mindestpflanzgröße: Strauch, 2 x verpflanzt, Höhe 60-100 cm

Pflanzabstand in der Reihe 1,50 m, zwischen den Reihen 2,00 m, Pflanzung in versetzten Reihen.

Es ist ausschließlich autochthones (gebietseigenes) Pflanzenmaterial zu verwenden (Vorkommensgebiet 6.1, Alpenvorland).

Bluthartriegel	<i>Cornus sanguinea</i>
Hasel	<i>Corylus avellana</i>
Zweigrieffl. Weißdorn	<i>Crataegus laevigata</i>
Eingrieffl. Weißdorn	<i>Crataegus monogyna</i>
Pfaffenhütchen	<i>Euonymus europaeus</i>
Gew. Liguster	<i>Ligustrum vulgare</i>
Gew. Heckenkirsche	<i>Lonicera xylosteum</i>
Holzapfel	<i>Malus sylvestris</i>
Schlehe	<i>Prunus spinosa</i>
Holzbirne	<i>Pyrus pyraeaster</i>
Wildrosen	<i>Rosa spec.</i>
Strauchweiden	<i>Salix spec.</i>
Schwarzer Holunder	<i>Sambucus nigra</i>
Wolliger Schneeball	<i>Viburnum lantana</i>
Gew. Schneeball	<i>Viburnum opulus</i>

10 Ausgleichsflächen

Für den Ausgleich unvermeidbarer Eingriffe in Natur und Landschaft wird auf der gemeindlichen Ökokontofläche Ö10 bereitgestellt:

- auf Flurnummer 816, Gemarkung Rain, eine Teilfläche von 1.437 m²

Lage und Ausdehnung sind im Ausgleichsbebauungsplan Karte 2 M 1:1.000 dargestellt, der Bestandteil des Bebauungs- und Grünordnungsplanes „GE Puchhofer Weg, Gemeinde Rain, Deckblatt Nr. 7“ ist.

Hinweis: Die Ausgleichsflächen sind mit Inkrafttreten des Bebauungsplanes durch die Gemeinde an das Bayerische Landesamt für Umwelt zu melden (Art. 9 BayNatSchG).

11 Niederschlagswasserbehandlung

- 11.1 Sonstiges auf Privatflächen anfallendes Oberflächenwasser ist auf dem Privatgrundstück zu versickern. Oberflächenwasser aus den öffentlichen Verkehrsflächen ist auf den öffentlichen Grünflächen zu versickern.
- 11.2 Den Entwässerungseinrichtungen der Bundesstraße darf das anfallende Oberflächenwasser von Dächern, Wegen und Stellplätzen sowie von weiteren versiegelten Flächen nicht zugeleitet werden.
- 11.3 Die Oberflächenentwässerung der privaten Grundstücke dem Arbeitsblatt DWA-A 138-1 zu bewerten. Die Vorreinigung sollte vorzugsweise durch die bewachsene Bodenzone erfolgen. Erforderliche Anlagen zur Vorbehandlung des gesammelten Niederschlagswassers sind innerhalb der privaten Grundstücksfläche zu errichten.

Hinweise zur Niederschlagswasserversickerung

Es ist eigenverantwortlich zu prüfen, inwieweit bei der Beseitigung von Niederschlagswasser eine genehmigungsfreie Versickerung bzw. Gewässereinleitung vorliegt. Falls die Voraussetzungen der Niederschlagswasserfreistellungsverordnung (NWFreiV) i. V. m. der TRENGW und der TRENOG nicht vorliegen, ist für das Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser rechtzeitig vorher beim Landratsamt Straubing-Bogen die Erteilung einer wasserrechtlichen Gestattung zu beantragen. Der Umfang der Antragsunterlagen muss den Anforderungen der Verordnung über Pläne und Beilagen in wasserrechtlichen Verfahren (WPBV) entsprechen.

Für Auffüllungen in Bereichen der Versickerungsanlagen/Flächenversickerung ist verunreinigungsfreies Material zu verwenden.

Die Versickerungsanlage ist vor Inbetriebnahme durch einen anerkannten privaten Sachverständigen abnehmen zu lassen, und die Funktionsfähigkeit der Kommune nachzuweisen. Die Funktionsfähigkeit ist dauerhaft zu erhalten. In den Bauantragsunterlagen sind die geplanten Versickerungs- und Rückhalteeinrichtungen darzustellen.

Für Versickerungsanlagen ist das Arbeitsblatt DWA-A 138-1 „Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser – Teil 1: Planung, Bau, Betrieb“ zu beachten.

12 Energieversorgung

Zur Wärmeversorgung der Gebäude sind fossile Energieträger (z.B. Kohle, Erdöl, Erdgas) nicht zulässig.

13 Strom- und Telekommunikationsleitungen

Aus städtebaulichen Gründen und unter Berücksichtigung von vermeidbaren negativen Einflüssen auf das Landschaftsbild sind Versorgungsleitungen für Strom, Telekommunikation, usw. unterirdisch zu verlegen.

14 Denkmalschutz

Für Bodeneingriffe jeglicher Art im Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist eine denkmalrechtliche Erlaubnis gem. Art. 7 Abs. I BayDSchG notwendig, die in einem eigenständigen Erlaubnisverfahren bei der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde zu beantragen ist.

IV. TEXTLICHE HINWEISE

1. *Belange der Denkmalpflege*

Bodendenkmäler sind im Plangebiet nicht bekannt, jedoch in der näheren Umgebung. Auf die Meldepflicht gemäß Artikel 8 Abs 1 und 2 Bayerisches Denkmalschutzgesetz beim Auffinden von Bodendenkmälern wird hingewiesen. Die Bestimmungen des Art. 9 DSchG sind zu beachten.

2. *Landwirtschaftliche Nutzung / Grenzabstände bei Bepflanzungen*

Die von angrenzenden landwirtschaftlich genutzten Grundstücken und landwirtschaftlichen Betriebsstätten ausgehenden Immissionen, insbesondere Geruch, Lärm, Staub und Erschütterungen, sind zu dulden. Insbesondere auch dann, wenn landwirtschaftliche Arbeiten nach Feierabend sowie an Sonn- und Feiertagen oder während der Nachtzeit vorgenommen werden, falls die Wetterlage während der Erntezeit solche Arbeiten erzwingt.

Bepflanzungen haben die nach Art. 47 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch (ABGB) erforderlichen Grenzabstände zu Nachbargrundstücken sowie die nach Art. 48 ABGB erforderlichen Grenzabstände zu landwirtschaftlichen Grundstücken einzuhalten.

3. *Bauliche Anlagen / Grünflächen*

Gemäß Art 7 Bayerische Bauordnung (BayBO) sind die nicht mit Gebäuden oder sonstigen baulichen Anlagen (z.B. Zufahrten, Stellplätze u. dgl.) überbauten Flächen der bebauten Grundstücke wasseraufnahmefähig zu belassen oder herzustellen und zu begrünen oder zu bepflanzen.

Kies- oder Schotterflächen, auch in versickerungsfähiger Gestaltung, sind nach aktueller Rechtsprechung als bauliche Anlagen im Sinne von § 19 Abs. 2 und Abs. 4 Baunutzungsverordnung (BauNVO) einzuordnen und somit auf die GRZ anzurechnen.

4. *Brandschutz / Löschwasserversorgung*

Die Belange des baulichen und abwehrenden Brandschutzes sind zu beachten.

Es muss insbesondere gewährleistet sein, dass Gebäude ganz oder mit Teilen in einem Abstand von höchstens 50 m von den öffentlichen Straßen für die Feuerwehr erreichbar sind. Sofern dies nicht möglich ist, sind auf dem privaten Grundstück Zufahrten, Aufstell- und Wendeflächen gemäß der Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr, Fassung Februar 2007 (AllIMBI. Nr. 15 vom 18.12.2008 S. 806) zu gewährleisten.

Zur Deckung des Löschwasserbedarfs eines GE/GI ist eine Gesamtlöschwassermenge von mind. 1.600 l/min für eine Dauer von mehr als 2 Stunden bei einem Fließdruck größer 1,5 bar nachzuweisen. Wenn die erforderliche Löschwassermenge nicht aus dem öffentlichen Trinkwassernetz entnommen werden kann und in einem Umkreis von 100 m keine unabhängigen Löschwasserentnahmestellen (Hydranten) zur Verfügung stehen, sind Löschwasserbehälter mit entsprechendem Volumen zu errichten (Baugenehmigung beachten).

Der Nachweis der ausreichenden Löschwasserversorgung ist in Abstimmung mit dem örtlich zuständigen Wasserversorgungsunternehmen zu führen und dem Landratsamt Straubing-Bogen schriftlich vorzulegen.

5. *Wasserwirtschaftliche Belange*

Überflutungsgefahren / hohe Grundwasserstände / Schichtwasser

Das Plangebiet ist gemäß Daten des Landesamtes für Umwelt als wassersensibler Bereich gekennzeichnet. Diese Gebiete sind durch den Einfluss von Wasser geprägt und kennzeichnen den natürlichen Einflussbereich des Wassers, in dem es zu Überschwemmungen und Überspülungen kommen kann. Nutzungen können hier beeinträchtigt werden durch z.B. über die Ufer tretende Flüsse oder zeitweise hoch anstehendes Grundwasser. Es kann jedoch nicht angegeben werden, wie wahrscheinlich Überschwemmungen sind. Da die Darstellung auf der Grundlage von Karten im Maßstab 1:25 000 erarbeitet wurde, kann die Betroffenheit einzelner Grundstücke nicht abgelesen werden.

Es ist von hohen Grundwasserständen auszugehen. Die mittleren höchsten Grundwasserstände befinden sich zwischen 50 - 90 cm unterhalb der Geländeoberkante. Dennoch ist durch die Nähe zur Großen und zur Kleinen Laber zumindest bei Hochwasserereignissen mit noch höheren Grundwasserständen zu rechnen. Werden durch Baukörper wasserführende Schichten abgesperrt oder unterbrochen, kann es zu einer Verlagerung der Grundwasserströmungen kommen und ggf. die Nachbarbebauung beeinträchtigt werden. Es wird darauf hingewiesen, dass es durch die eventuell geplante Errichtung unterirdischer Bauteile (z. B. Grundwasseraufstau an Kellern) keine negativen Auswirkungen auf die umliegenden Grundstücke geben darf.

Zum Schutz vor hohen Grundwasserständen und sonstigen hydrostatisch wirksamen Wässern (z. B. Stau- und Schichtenwasser) müssen geplante Keller oder sonstige unterhalb des anstehenden Geländes liegende Räume bis mindestens zum bisher bekannten Grundwasserhöchststand (HHW) von 323, 5 m ü. NN zuzüglich einem geeigneten Sicherheitszuschlag wasserdicht (z. B. weiße Wanne) und auftriebssicher hergestellt werden. Grundstücksentwässerungsanlagen sind wasserdicht und auftriebssicher zu errichten. Entsprechende Vorkehrungen obliegen dem Bauherrn.

Neben Hochwassergefahren, die von Gewässern ausgehen, können auch Extremwetterereignisse zu Überflutungen führen. Sturzfluten als Folge von Starkniederschlägen können grundsätzlich überall auftreten und die für die Bebauung vorgesehenen Flächen beeinträchtigen. Im Planungsbereich befinden sich gemäß der Hinweiskarte für Oberflächenabfluss und Sturzflut Fließwege mit u. a. erhöhtem und starkem Abfluss bei Starkregenereignissen. Die Bundesstraße B 8 kann den Abfluss des wild abfließenden Oberflächenwassers und des Grabens bei einem Starkregenereignis verhindern, sodass der Planungsbereich in einem Aufstaubereich liegt. Dies bestätigen die Ergebnisse der Hinweiskarte für Oberflächenabfluss und Sturzflut. Durch die vorschreitende Klimaänderung werden Starkregenereignisse weiter an Häufigkeit und Intensität zunehmen. Die schädlichen und oftmals kostenintensiven Auswirkungen einer Sturzflut können jedoch bereits durch fachgerechte Planungen und angepasste Bauweisen verringert, teilweise sogar beherrscht werden. Es wird deshalb empfohlen, die Gebäude ausreichend hoch über das umliegende (neue) Gelände hinaus wasserdicht zu errichten (Kelleröffnungen, Leitungsdurchbrüche, Kellerschächte etc.), um ein Eindringen von Wasser zu verhindern. Hinweise zum hochwasserangepassten Bauen finden sich z. B. in der Hochwasserschutzfibel des Bundes (Hochwasserschutzfibel fib-bund.de).

Bei Geländeanschnitten muss mit Schichtwasseraustritten sowie mit wild abfließendem Oberflächenwasser aufgrund des darüber liegenden oberirdischen Einzugsgebietes gerechnet werden. Der natürliche Ablauf wild abfließenden Wassers darf gem. § 37 WHG nicht nachteilig für anliegende Grundstücke verändert werden.

Bauwasserhaltung

Für eine Bauwasserhaltung ist eine wasserrechtliche Gestattung erforderlich. Einzelheiten sind rechtzeitig vorher mit dem Landratsamt Straubing-Bogen, Sachgebiet Wasserrecht, abzusprechen.

Regenwassernutzungsanlagen / Eigenversorgungsanlagen

Für anfallendes Dachflächenwasser wird die Nutzung mittels ausreichend dimensionierter Regenwasserzisternen z.B. zur Freiflächenbewässerung und / oder Toilettenspülung empfohlen. Es wird darauf hingewiesen, dass der Bau und Betrieb einer Regenwassernutzungsanlage (Zisterne) dem Landratsamt Straubing-Bogen zu melden ist. Werden Regenwassernutzungsanlagen mit einer Einspeisung aus dem öffentlichen Trinkwassernetz ausgestattet ist die Anlage dem Träger der Wasserversorgung anzuzeigen und die technischen Einrichtungen vor Inbetriebnahme abnehmen zu lassen. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass eine direkte bauliche Verbindung des öffentlichen Leitungsnetzes mit dem privaten Regenwassernetz nicht zulässig ist.

Nach der geltenden Wasserabgabesatzung des Wasserzweckverbandes Straubing-Land ist auf Grundstücken, die an die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen sind, der gesamte Wasserbedarf ausschließlich aus dieser Einrichtung zu decken (Benutzungszwang). Lediglich gesammeltes Niederschlagswasser darf ordnungsgemäß für Zwecke der Gartenbewässerung, Toilettenspülung und zum Wäschewaschen verwendet werden.

Für sonstige Eigengewinnungsanlagen ist ein Antrag beim Wasserzweckverband zu stellen. Bei Genehmigung und erst nach Vorliegen des Genehmigungsbescheides kann der Grundstückseigentümer die Errichtung der Eigenversorgungsanlage veranlassen, wobei die Auflagen des Zweckverbandes unbedingt zu beachten sind.

Grundwasserwärmepumpen

Für den Betrieb einer Grundwasserwärmepumpe ist eine wasserrechtliche Gestattung erforderlich. Einzelheiten sind rechtzeitig mit dem Landratsamt Straubing-Bogen, Sachgebiet Wasserrecht, abzusprechen.

Bei geringem Abstand von Gebäuden untereinander können sich dort errichtete Grundwasserwärmepumpen gegenseitig beeinflussen. Dies ist von den Bauwerbern bei der Planung der Heizungssysteme zu berücksichtigen und ggf. durch Gutachter näher untersuchen zu lassen.

Überflutungsnachweis

Nach DIN 1986-100 ist für Grundstücke > 800 m² abflusswirksamer Fläche ein Sicherheitsnachweis gegen schadlose Überflutung mit einem mindestens 30-jährigen Regenereignis zu führen. Liegt der Anteil der Dachflächen und nicht schadlos überflutbaren Flächen (z. B. auch Innenhöfe) über 70 %, so ist die Überflutungsprüfung für ein 100-jähriges Regenereignis durchzuführen.

6. Bodenschutz

Es wird empfohlen, bei Aushubarbeiten das anstehende Erdreich generell von einer fachkundigen Person organoleptisch beurteilen zu lassen. Bei offensichtlichen Störungen oder anderen Verdachtsmomenten (Geruch, Optik, etc.) ist das Landratsamt Straubing-Bogen bzw. das Wasserwirtschaftsamt Deggendorf zu verständigen.

Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden. Dazu wird empfohlen, Flächen, die als Grünfläche oder zur gärtnerischen Nutzung vorgesehen sind, nicht zu befahren. Mutterboden, der bei Errichtung und Änderung baulicher Anlagen ausgehoben wird, ist nach § 202 BauGB in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vergeudung und Vernichtung zu schützen. Zum Schutz des Mutterbodens und für alle anfallenden Erdarbeiten sind die Normen DIN 18915 und DIN 19731 zu beachten. Es wird angeraten, die Verwertungswege des anfallenden Bodenmaterials vor Beginn der Baumaßnahme zu klären. Hilfestellungen zum umweltgerechten Umgang mit Boden enthält der Leitfaden zur Bodenkundlichen Baubegleitung des Bundesverbandes Boden.

Die DIN 19639 "Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben" ist zu beachten, um insbesondere den Verlust von Bodenfunktionen der später nicht überbauten Fläche zu vermeiden.

Aus Zeit- und Kostenersparnisgründen wird ein Bodenmanagement angeraten, um für den vorhandenen überschüssigen Boden eine Verwertungsmöglichkeit zu finden bzw. die Beseitigung/Deponierung zu planen.

Es ist zu beachten, dass Bodenmaterial, welches für keinen unmittelbar neuen Verwendungszweck (Verwertung) bestimmt ist zu Abfall wird.

Oberboden kann ggf. für Geländeauffüllungen auf Ackerflächen bis 60 Bodenpunkte verwendet werden - max. Auffüllhöhe 20 cm.

Siehe auch Informationen dazu:

Flyer Geländeauffüllung <https://www.landkreis-straubing-bogen.de/media/14542/flyer-auf-und-einbringen-von-materialien-auf-oder-in-den-boden-kompakt-erklart.pdf>

7. Ökologische Aspekte

Der Unterbau von Verkehrsanlagen soll - soweit möglich - mit Bauschutt-Recyclingmaterial ausgeführt werden.

Der Einsatz von Streusalz und ätzenden Streustoffen, chemischen Pflanzenschutz- und Düngemitteln sowie torfhaltigen Produkten soll unterbleiben.

Gebäude:

Zur Schonung von wertvollen Primärressourcen wird empfohlen, bereits im Rahmen der Gebäudeplanung auf die Verwendung umweltschonender Baustoffe (z. B. auch Materialien aus dem Baustoffrecycling sowie nachwachsender Rohstoffe) und die Versorgung mit Energie, Wärme und Warmwasser mittels regenerativer Energieträger zu achten. So sollte - auch bzgl. der besonderen Relevanz des Klimaschutzes - die Energieversorgung von Gebäuden primär mittels Solarenergie und Energieträgern aus nachwachsenden Rohstoffen schadstoffarm sichergestellt werden.

Bei Flachdächern wird die Ausbildung von Retentionsdächern (Speichervolumen von min. 50 l/m²) zur Rückhaltung und Verdunstung von Niederschlagswasser empfohlen. Eine Kombination mit Dachbegrünung und Solaranlagen ist technisch ist möglich und sinnvoll.

8. Schallschutz

Nachweis der Einhaltung zulässiger Emissionskontingente im Rahmen von Genehmigungsverfahren

In den Einzelgenehmigungsverfahren soll durch die Bauaufsichtsbehörde nach § 1 Absatz 4 BauVorIV die Vorlage schalltechnischer Gutachten angeordnet werden. Im Falle der Anwendung von Art. 58 BayBO ("Genehmigungsfreistellung") ist durch den Bauherrn mit der Genehmigungsfreistellungsvorlage ein schalltechnisches Gutachten einzureichen.

Qualifiziert nachzuweisen ist darin für alle maßgeblichen Immissionsorte im Sinne von Nr. A.1.3 der TA Lärm, dass die zu erwartende anlagenbezogene Geräuschentwicklung durch das jeweils geplante Vorhaben mit den als zulässig festgesetzten Emissionskontingenten LEK respektive mit den damit an den maßgeblichen Immissionsorten einhergehenden Immissionskontingenten LIK übereinstimmt. Dazu sind die Beurteilungspegel unter den zum Zeitpunkt der Genehmigung tatsächlich anzusetzenden Schallausbreitungsverhältnissen (Einrechnung aller Zusatzdämpfungen aus Luftabsorption, Boden- und Meteorologieverhältnissen und Abschirmungen sowie Reflexionseinflüsse) entsprechend den geltenden Berechnungs- und Beurteilungsrichtlinien (in der Regel nach der TA Lärm) zu ermitteln und vergleichend mit den Immissionskontingenten zu bewerten,

die sich aus der vom jeweiligen Vorhaben in Anspruch genommenen Teilfläche der Emissionsbezugsfläche nach der festgesetzten Berechnungsmethodik der DIN 45691:2006 12 errechnen. Bei Anlagen oder Betrieben, die kein relevantes Lärrmpotential besitzen (z.B. Büronutzungen), kann nach Ermessen des Sachgebiets Technischer Umweltschutz / Immissionsschutz der zuständigen Genehmigungsbehörde von der Vorlage eines schalltechnischen Gutachtens abgesehen werden.

Passiver Schallschutz

Es wird empfohlen, alle Aufenthaltsräume, die überwiegend zum Schlafen genutzt werden können mit fensterunabhängigen schallgedämmten automatischen Belüftungsführungen bzw. Belüftungssystemen auszustatten, deren Betrieb auch bei vollständig geschlossenen Fenstern eine Raumbelüftung mit ausreichender Luftwechselzahl ermöglicht.

Baulicher Schallschutz

Es wird darauf hingewiesen, dass die Luftschalldämmungen der Außenbauteile von schutzbedürftigen Aufenthaltsräumen den Mindestanforderungen der zum Zeitpunkt des Bauantrags bauaufsichtlich eingeführten Fassung der DIN 4109-1 genügen müssen.

Zulässigkeit von Betriebsleiterwohnungen

Bei Bauanträgen für Wohnungen von Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie von Betriebsinhabern und Betriebsleitern (sog. "Betriebsleiterwohnungen") ist nachzuweisen, dass deren Anspruch auf Schutz vor unzulässigen anlagenbedingten Lärmimmissionen nach TA Lärm erfüllt werden kann, ohne eine Einschränkung der zulässigen Geräuschemissionen bereits bestehender Anlagen / Betriebe bzw. noch unbebauter Gewerbegrundstücke in der Nachbarschaft nach sich zu ziehen.

Hinweise des Straßenbaulastträgers B 8

Die bestehende Bundesstraße B 8 westlich von Rain weist eine durchschnittliche tägliche Verkehrsstärke von 6.133 Kfz/24h mit einem Schwerverkehrsanteil von etwa 19 % aufweist (SVZ 2021). Im betroffenen Abschnitt ist von der aktuell angeordneten zulässigen Höchstgeschwindigkeit auszugehen. Im Falle einer Überschreitung der Orientierungswerte nach DIN 18005 haben Bauwerber entsprechende Vorbelastungen durch die Bundesstraße in ausreichender Weise zu berücksichtigen und notwendig werdende Lärmschutzmaßnahmen auf eigene Kosten zu tragen. Künftige Ansprüche auf Lärmschutz oder Entschädigung werden durch den Straßenbaulastträger abgelehnt.

9. Freiflächengestaltungsplan

Mit dem Bauantrag ist ein einfacher Freiflächengestaltungsplan (Darstellung von zu pflanzenden Gehölzen, Oberflächenbefestigung, Geländemodellierung etc.) einzureichen.

10. Einsehbarkeit von Regelwerken

Die in den Festsetzungen genannten Vorschriften, DIN-Normen, Verordnungen, Richtlinien usw. sind bei der Gemeinde Rain, Schloßplatz 2, 94369 Rain, vorliegend und können dort zu den allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden. Sie sind beim Deutschen Patentamt archivmäßig gesichert hinterlegt und bei der Beuth Verlag GmbH in Berlin zu beziehen (Beuth Verlag GmbH, Saathewinkler Damm 42/43, 13627 Berlin).